

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität beim Einsatz von Lichtzeichenanlagen

In den verkehrsrechtlichen Verordnungen (StVO, VwV-StVO) wird die Verkehrsampel (von lateinisch *ampulla* „Ölflasche“) als *Lichtzeichenanlage* bezeichnet (Bild 2) und zählt zu den Verkehrseinrichtungen nach § 43 (1) StVO. Entsprechend findet sich dieser Begriff auch in den RSA. Die Richtlinien für *Lichtsignalanlagen* (RiLSA¹) verwenden dagegen den Begriff *Lichtsignalanlage*, da darin die grundlegenden verkehrstechnischen Bestimmungen und Empfehlungen für die Einrichtung und für den Betrieb von Lichtzeichenanlagen vorgegeben werden.

Im Bereich von Arbeitsstellen werden transportable Lichtzeichenanlagen als vorübergehende Einrichtungen eingesetzt. Sie dienen dazu,

- in durch Arbeitsstellen bedingten Engstellen den Verkehr wechselseitig freizugeben,
- auf Kreuzungen und Einmündungen abweichend von dauerhaft vorhandenen Anlagen den Verkehr zu steuern,
- auf Umleitungsstrecken mit spürbar verstärktem Verkehrsaufkommen an Kreuzungen und Einmündungen den Verkehr zu sichern,
- Fußgängern eine sichere Fahrbahnüberquerung zu ermöglichen, wenn durch Arbeitsstellen bedingt, das Verkehrsaufkommen zunimmt, Fußgänger auf die andere Straßenseite geführt werden müssen oder für Fußgänger unübersichtliche Situationen entstehen:

VwV-StVO zu § 25 Fußgänger zu Absatz 3
4 2. Wo der Fußgängerquerverkehr ... zeitweise durch besondere Lichtzeichen geregelt ist, sind Fußgängerfurten zu markieren. ...

In Arbeitsstellen eingesetzte Lichtzeichenanlagen bedürfen einer verkehrsrechtlichen Anordnung, in der der vorgesehene Signallageplan, der Signalzeitenplan bzw. die Signalzeitenpläne (s. Rn 38 VwV-StVO zu § 37 zu Nummer 2) mit entsprechenden Einsatzzeiten festgelegt sowie ein Verantwortlicher benannt ist (RSA Teil A, Abs. 4j und 4k). Gemäß § 45 Abs. 6 StVO müssen Unternehmer diese Anlage bedienen. Zuwiderhandlungen sind gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 3 StVO ordnungswidrig und führen ggf. aktuell zu einem Bußgeld von 75 €. Um im Falle eines Ausfalls der Anlage schnell Abhilfe schaffen zu können, ist die Information über den jeweils Zuständigen bzw. den jederzeit erreichbaren Stördienst und dessen Telefonnummer am Steuergerät der Lichtzeichenanlage anzubringen (RSA Teil A, Abs.3.3 (9)).

VwV-StVO zu § 37 Zu Nummer 2

38 ... bei Festlegung der Phasen ist sicherzustellen, dass auch langsamer Fahrverkehr das Ende der Engstelle erreicht hat, bevor der Gegenverkehr freigegeben wird.

Für den Einsatz von Lichtzeichenanlagen auf Straßen außerhalb von Autobahnen wird

^a StVO 2013: Verhaltensvorschrift § 6 StVO nicht möglich; RSA: Länge überschaubare Engstelle > 50 m



Bild 2: Zeichen 131 Verkehrszeichenanlage

in den RSA vorgegeben:

Teil B bzw. Teil C 2.3.3 Vorrangregelung an Engstellen

(3) Wenn der Kfz-Verkehr in beiden Fahrrichtungen aufrechterhalten werden muss und die Voraussetzungen für eine Verkehrsregelung durch Zeichen 208/308 nicht gegeben sind^a, muss eine Lichtsignalanlage eingesetzt oder mindestens eine Fahrtrichtung umgeleitet werden.

Die Regelung der RSA 95, wonach baustellenbedingte Lichtzeichenanlagen innerorts mit Zeichen 131 angekündigt werden konnten und außerorts werden sollten (RSA, Teil A, 2.3 zu Zeichen 131), wurde durch die VwV-StVO 2009 neu gefasst:

VwV-StVO Zu Zeichen 131 Lichtzeichenanlage

1 Das Zeichen ist innerhalb geschlossener Ortschaften nur anzuordnen, wenn die Lichtzeichenanlage für die Fahrzeugfüh-



Bild 1: Transportable Lichtzeichenanlage mit Markierungen (Haltlinie, Fußgängerfurt)

■ Verfasser

Ltd. RDir. a. D. Dr.-Ing.
Wolfgang Schulte,
dr-schulte@gmx.de,

Falltorstraße 5,
51429 Bergisch Gladbach



Bild 3: Ankuendigung einer Lichtzeichenanlage auf der Landstrasse



Bild 4: GemaeB RSA Teil A, Abs. 3.3 (6) zuelaessige Aufstellung

rer nicht bereits in so ausreichender Entfernung erkennbar ist, dass ein rechtzeitig Anhalten problemlos moeglich ist. AuBerhalb geschlossener Ortschaften ist das Zeichen stets in Verbindung mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung vor Lichtzeichenanlagen anzuordnen;

Außerorts soll die zuelaessige Hochstgeschwindigkeit vor einer Lichtzeichenanlage gemaeB Rn. 5 VwV-StVO zu Zeichen 274 nun auf 70 km/h beschränkt werden. Der in RSA, Teil C, Abs. 2.3.3 für einen solchen Fall noch vorgesehene Geschwindigkeitstrichter ist gemaeB Rn. 8 VwV-StVO 2009 zu Zeichen 274 nicht mehr zuelaessig. Um die Geschwindigkeitsreduzierung rechtzeitig einleiten zu koennen, muss Zeichen 274 somit gut sichtbar aufgestellt werden (Bild 3).

In den RSA, Teil A, Abs. 3.3 werden weitere Aussagen getroffen, die sich zum Teil auf die durch die RiLSA 2015 ersetzte RiLSA 92 beziehen (jedoch ohne inhaltliche Änderung):

Teil A, 3.3 Lichtsignalanlagen (Lichtzeichenanlagen)

(3) Für Planung und Berechnung der Engstellensignalisierung sind die Regelungen der „Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA 92) ...“, Anhang G^b, zu beachten. ...

(5) Je Fahrtrichtung ist mindestens ein Signalgeber auf der rechten Fahrbahnseite erforderlich. Weitere Signalgeber auf der linken Seite und/oder ueber der Fahrbahn koennen in besonderen Faellen notwendig sein.

(6) In der Regel sind die Signalgeber neben dem rechten Fahrstreifen aufzustellen. Im Bereich des rechten Fahrstreifenrandes duerfen sie in Ausnahmefaellen nur aufgestellt

werden, wenn dadurch der vorbeifließende Verkehr nicht behindert bzw. keine zusätzliche Engstelle geschaffen wird. Der Signalgeber kann jedoch auf dem Fahrstreifen aufgestellt werden, wenn dieser nachfolgend durch die Arbeitsstelle eingeengt wird.

(8) Eine transportable Lichtsignalanlage ist im Bereich von Knotenpunkten insbesondere bei einer laengeren Betriebsunterbrechung einer vorhandenen Lichtsignalanlage als Folge einer Arbeitsstelle einzusetzen. Der Einsatz von Polizei für planbare, laengere Betriebsunterbrechungen ist auszuschließen. Im uebrigen ist er auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen

GemaeB RSA Teil A, Abs. 3.3 (7) sind Haltlinien (Z. 294) an signalisierten Engstellen in der Regel entbehrlich. Dennoch sollten sie immer angeordnet werden, da sie z.B. für Fußgängerfurten gemaeB Rn. 5 VwV-StVO zu



Bild 5a: Eine LSA wird angekündigt, die allerdings hinter der Einmündung rechts steht (Zeichen 1000-21 „Richtung der Gefahrstelle, rechtsweisend“ fehlt)

§ 25 sowieso 1 m davor gefordert werden. In den VwV-StVO heißt es ferner:

VwV-StVO Zu § 37 Wechsellichtzeichen, ...

6 IV. Die Haltlinie (Zeichen 294) sollte nur so weit vor der Lichtzeichenanlage angebracht werden, dass die Lichtzeichen aus einem vor ihr wartenden Personenkraftwagen noch ohne Schwierigkeit beobachtet werden koennen Befindet sich z.B. die Unterkante des gruenen Lichtzeichens 2,10 m ueber einem Gehweg, so sollte der Abstand zur Haltlinie 3,50 m betragen, jedenfalls ueber 2,50 m. Sind die Lichtzeichen wesentlich hoeher angebracht oder muss die Haltlinie in geringerem Abstand markiert werden, so empfiehlt es sich, die Lichtzeichen verkleinert weiter unten am gleichen Pfosten zu wiederholen.

Abschließend sei auf die zwingende Forderung der RSA Teil A, Abs. 1.6.1 verwiesen, dass Lichtzeichenanlagen vor der Inbetriebnahme von der anordnenden Behörde zu ueberprüfen sind. GemaeB Abs. 1.6.2 sind im weiteren Verlauf die zuständigen Behörden und die Polizei zur stichprobenartigen ueberwachung auch bei Nacht und Sonn- und Feiertagen verpflichtet, was leider in der Praxis oftmals ignoriert wird. Hierbei sind allerdings die Unternehmer und ihre Verantwortlichen vorrangig gefordert, sodass Zustände wie in den Bilder 5 bis 6 nicht eintreten duerften.

Urteile

OLG Hamm, Urteil v. 09.06.1998, Az.: 9 U 129/97

1. Der Betrieb einer Baustellenampel zur



Bild 5b: Die LSA hinter dieser Einmündung ist so schlecht ausgerichtet, dass der einbiegende Verkehr die Lichtzeichen nicht erkennen kann

^b jetzt RiLSA 2015 Abs. 5.2

Bild 6: Hoffentlich weiß der Verkehrsteilnehmer bei „Grün“, wo es weiter geht



OLG Köln NZV 92 364

Unterlässt der Betreiber einer quartzesteuerten Baustellen-Lichtzeichenanlage die erforderliche tägliche Überprüfung, so spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass "feindliches" Grün auf dieser Unterlassung beruht.

OLG Koblenz, 12 U 1121/97

Verkehrsschilder und Ampeln gelten nur, wenn Sie zu erkennen sind. Werden sie durch Büsche und Äste verdeckt, haben sie keine Wirkung. Kommt es deswegen zu einem Unfall, haftet die Straßenverkehrsbehörde.

Regelung des Verkehrs bei baustellenbedingten Engstellen ist im Allgemeinen nicht der Hoheitsverwaltung zuzuordnen.

2. Werden selbständige private Werk- und Dienstunternehmer, die von einem Träger öffentlicher Verwaltung zur Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Funktionen eingesetzt werden, als Werkzeug der Behörde tätig, so dass ihr Entscheidungsspielraum eingeschränkt ist, sind sie bloße Erfüllungsgehilfen eines Trägers öffentlicher Gewalt.

3. Überträgt der Straßenbaulastträger bei der Vergabe von Straßenbauaufträgen im Rahmen des § 45 Abs. 6 StVO für den Baustellenbereich auch die Verpflichtung zur Verkehrssicherung und Verkehrsregelung auf den Bauunternehmer, verbleibt ihm die Pflicht, die ihm zu treffenden Maßnahmen zu überwachen.

OLG Düsseldorf, Urteil v. 12.05.2000, Az.: 22 U 210/99

1. Der für die Einrichtung von Verkehrssicherungsmaßnahmen an einer Straßenbaustelle beauftragte Unternehmer genügt seiner Straßenverkehrssicherungspflicht, wenn er eine zur Baustellensicherung betriebene Ampelanlage alle zwei Tage während der Arbeitszeit auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft. Eine tägliche Überprüfung ist nicht erforderlich.

2. Der Straßenbaulastträger erfüllt seine Verkehrssicherungspflicht durch unregelmäßige Kontrollen der Überprüfungsvornahme zweimal pro Woche, so dass ein Amtshaftungsanspruch aufgrund einer Amtspflichtverletzung gem. GG Art 34 S 1, BGB § 839 Abs. 1 S 1 nicht gegeben ist.

LG Coburg AZ 33 S 2/02

Autofahrer können von einer Baufirma keinen Schadensersatz verlangen, wenn es durch eine ausgefallene Baustellenampel

einen Unfall gibt. Im folgenden Fall kam es zu einem Auffahrunfall, weil durch eine defekte Ampel zwei Fahrzeuge entgegenkamen und ein dritter Wagen auf den auf-fuhr, der stehen blieb.

OLG Koblenz NZV 94 192

Auch unterlassene Maßnahmen zur Gewährleistung der Standfestigkeit des Ampelmastes sind Gegenstand der Verkehrssicherungspflicht [Verdrehen durch Wind].

¹ FGSV: RiLSA – Richtlinien für Lichtsignalanlagen – Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr, 2015

Dieser Beitrag ist Teil einer Fortsetzungsreihe, die auch weiter fortgeführt wird.

Bisher veröffentlichte Beiträge finden Sie im Internet unter: www.strassenverkehrstechnik-online.de Rubrik: Sicherung von Arbeitsstellen

FABEMA GmbH
Mobile Ampelsysteme
Verkehrssicherungsprodukte

Verkauf-Vermietung-Mietkauf-Sonderanlagen-
Verkehrsführungsplanung/Genehmigung-Kundenschulung.

www.fabema.de
Tel. 02207 96 58-0

FABEMA
MOBILE AMPELSYSTEME